






URTEIL

Im Namen der Republik

Die Angeklagte 

wird von der wider sie erhobenen Anklage,

sie habe am 25.7.2023 in Innsbruck  dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, dass sie in einer E-Mail an die Ärztekammer für Tirol behauptet habe,  habe seine Amts- und Standespflicht als Arzt nicht ordnungsgemäß erfüllt und ihre Verletzungen unsachgemäß und nur notdürftig versorgt zu haben sowie die Rechnung nicht sachgemäß zu erstellen und Touristen überhöhte Rechnungen auszustellen, ihn mithin einer Verletzung von Standespflichten falsch verdächtigt, wobei sie wusste, dass die Verdächtigungen falsch waren und

 habe hiedurch das Vergehen der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB begangen gemäß § 259 Z. 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

Grund des Freispruchs:

kein Schuldnachweis

Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche:

Der Privatbeteiligte, [REDACTED]
[REDACTED] wird gemäß § 366 StPO mit seinen Ansprüchen
auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Strafverfahrens trägt gem. § 390 Abs. 1 StPO der Bund.

Allseits kein Erklären

Bezirksgericht Innsbruck, Abteilung 8 U

[REDACTED]
Innsbruck, 13.09.2024

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG